Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/1727

20. 02. 74

Sachgebiet 784

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung des Beginns des Wirtschaftsjahres 1974/1975 für Rindfleisch

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung des Beginns des Milchwirtschaftsjahres 1974/1975

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 02221 / 36 35 51

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung des Beginns des Wirtschaftsjahres 1974/1975 für Rindfleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 187/73 [2]), insbesondere auf Artikel 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 beginnt das Wirtschaftsjahr für Rindfleisch grundsätzlich am ersten Montag des Monats April. Infolge der wirtschaftlichen Entwicklung im Rindfleischsektor erweist es sich jedoch als notwendig, das Wirtschaftsjahr 1974/1975 zu einem früheren Zeitpunkt beginnen zu lassen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für Rindfleisch endet das Wirtschaftsjahr 1973/1974 am 3. März 1974 und beginnt das Wirtschaftsjahr 1974/1975 am 4. März 1974.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 26

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 25 vom 30. Januar 1973, S. 23

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 20. Februar 1974 – I/4 – 680 70 – E – Ri 24/74:

Die Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 1. Februar 1974 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung des Beginns des Milchwirtschaftsjahres 1974/1975

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [1]), zuletzt geändert durch die Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge [2]), insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 beginnt das Milchwirtschaftsjahr grundsätzlich am 1. April. Infolge der wirtschaftlichen Entwicklung im Milchsektor erweist es sich jedoch als notwendig, das Milchwirtschaftsjahr 1974/1975 zu einem früheren Zeitpunkt beginnen zu lassen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Milchwirtschaftsjahr 1973/1974 endet am 28. Februar 1974, das Milchwirtschaftsjahr 1974/1975 beginnt am 1. März 1974.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 13

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 14

Begründung

Die vorliegenden Verordnungen setzen den Beginn des Wirtschaftsjahres 1974/1975 für die Sektoren Milch und Rindfleisch zu einem früheren Zeitpunkt als in den Grundverordnungen grundsätzlich vorgesehen fest.

Da die Verordnungen über die Festsetzung der Preise in diesen Sektoren mit den vorliegenden Verordnungen in Zusammenhang stehen, ist es angebracht, sie gemeinsam zu prüfen und zum selben Zeitpunkt zu veröffentlichen.